

**f) Abteilungsleiter des Fernstudiums**

Anzahl der Studenten*	Abteilungsleiter
150 bis 500	120 bis 210
501 bis 1 000	150 bis 315
1 001 bis 2 000	240 bis 420
2 001 bis 3 500	360 bis 525
3 501 und mehr	475 bis 625.

\* Studenten der Weiterbildungsveranstaltungen sind nur dann voll als Fernstudenten zu zählen, wenn die Ausbildung mindestens 1 Studienjahr umfaßt.

**Anlage 4**

zu § 11 Abs. 1 vorstehender Verordnung

**Zuschlag für Leitungstätigkeit für Vorsitzende  
und stellvertretende Vorsitzende  
der wissenschaftlichen Beiräte**

Funktion	Höhe des Zuschlages für Leitungstätigkeit (monatlich in M)
Vorsitzende von wissenschaftlichen Beiräten	bis 315
Stellv. Vorsitzende von wissenschaftlichen Beiräten	bis 160

**Verordnung  
über die Vergütung  
der wissenschaftlichen Mitarbeiter  
an den wissenschaftlichen Hochschulen**

— **Mitarbeitervergütungsverordnung (MVVO)** —

**vom 6. November 1968**

Zur Regelung der Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen wird in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft folgendes verordnet:

**§ 1****Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter an den Universitäten, wissenschaftlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Instituten mit Hochschulcharakter (nachstehend Hochschulen genannt), die in der Anlage I verzeichnet sind, mit Ausnahme der unter den Geltungsbereich des Gehaltsabkommens vom 26. März 1959 über die Vergütung der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Diplom-Biologen, Diplom-Chemiker, Diplom-Lebensmittelchemiker, Diplom-Physiker, Diplom-Physikochemiker und Diplom-Psychologen an den Medizinischen Fakultäten, Veterinärmedizinischen Fakultäten, Pharmazeutischen und Pharmakognostischen Instituten der Universitäten, an den Medizinischen Akademien und der Fachschule für Pharmazie fallenden wissenschaftlichen Mitarbeiter.

(2) Die Vergütung der künstlerischen Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen erfolgt entsprechend der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. S. 677).

(3) Die Vergütung der in dieser Verordnung nicht genannten oder ausdrücklich ausgeschlossenen wissenschaftlichen Mitarbeiter im Bereich des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Ministerium genannt) erfolgt weiter entsprechend den Tarif tabellen, nach denen sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vergütet wurden. Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Minister genannt) kann Ausnahmen festlegen.

(4) Für den Bereich der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik können die zuständigen Minister in Abstimmung mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen unter Beachtung der Grundsätze dieser Verordnung spezielle Regelungen erlassen.

**§ 2****Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter**

(1) Die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter nach der Vergütungstabelle der Anlage 2 erfolgt entsprechend den nachstehenden Bestimmungen.

(2) Die Vergütungsgruppe V erhalten:

- a) wissenschaftliche Assistenten im befristeten bzw. unbefristeten Arbeitsverhältnis als Hochschulabsolventen ohne Promotion oder ohne Praxis. Ihnen kann die Vergütung bis zum 1. Steigerungssatz einschließlich gewährt werden. Als Praxis im Sinne dieser Verordnung gilt eine mehr als vierjährige Tätigkeit nach Abschluß des Hochschulstudiums
- b) Lehrer im Hochschuldienst als Dozenten an den Arbeiter-und-Bauern-Fakultäten bzw. als Lehrer an Spezialklassen. Ihnen kann die Vergütung bis zum 10. Steigerungssatz einschließlich gewährt werden
- c) Lehrer im Hochschuldienst als Hochschulabsolventen im 1. und 2. Jahr ihrer Tätigkeit.

(3) Die Vergütungsgruppe IV erhalten:

- a) wissenschaftliche Assistenten im befristeten Arbeitsverhältnis mit Promotion oder Praxiserfahrung. Ihnen kann die Vergütung bis zum 2. Steigerungssatz einschließlich gewährt werden
- b) wissenschaftliche Assistenten im unbefristeten Arbeitsverhältnis mit Promotion oder Praxiserfahrung. Ihnen kann die Vergütung bis zum 10. Steigerungssatz einschließlich gewährt werden
- c) Lehrer im Hochschuldienst. Ihnen kann die Vergütung bis zum 10. Steigerungssatz einschließlich gewährt werden
- d) wissenschaftliche Sekretäre an den dem Rektor direkt unterstellten, selbständigen Instituten oder Abteilungen und an Kliniken bzw. Instituten der Humanmedizin. Ihnen kann die Vergütung bis zum 10. Steigerungssatz einschließlich gewährt werden.